

# **Archivsatzung für das Kreisarchiv Plön**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), i. V. m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 11.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 11.07.2024 für den Kreis Plön folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Erfassung und Anbiertung
- § 5 Bewertung und Übernahme
- § 6 Verwahrung und Sicherung
- § 7 Benutzung, Datenschutz und Gebühren
- § 8 Inkrafttreten
- A 1 Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Plön

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Kreisarchiv Plön ist eine vom Kreis Plön getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes des Kreises Plön.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Kreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Kreises Plön unterstehen, entstanden sind und zur dauerhaften Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden.
- (2) Archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv erwirbt und übernimmt, sowie die dem Kreisarchiv von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Kreis gemäß § 15 Landesarchivgesetz (LArchG) übergebenen Bestände sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (3) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Kreises Plön, dessen kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Kreises unterstehen, bezeichnet.

- (4) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschaften, Bild-, Film- und Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (5) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Kreis Plön unterhält ein Kreisarchiv. Dieses fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Kreisgeschichte, dient der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.
- (2) Das Kreisarchiv Plön hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zu ermitteln und auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen. Als archivwürdig festgestellte Unterlagen sind durch das Kreisarchiv zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, nach archivfachlichen Grundsätzen zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich, abgeleitet aus § 4 Abs. 2 LArchG, auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises Plön, auf seine kommunalen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Funktionsvorgänger.
- (3) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und für die Gegenwart des Kreises Plön bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek.
- (4) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (5) Das Kreisarchiv berät die in seinem Archivsprengel anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (6) Der Kreis Plön, das Kreisarchiv Plön, kann gegen Gebühr Archiv- und Schriftgut Dritter aufnehmen.

### **§ 4 Erfassung und Anbietung**

- (1) Die Verwaltung des Kreises Plön übergibt alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, in die Registratur. Nach Ablauf der rechtlichen vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die Unterlagen vom Kreisarchiv auf ihre Archivwürdigkeit geprüft und anschließend übernommen.

- (2) Anzubieten und zu übergeben sind neben herkömmlichen Sachakten und Druckschriften auch solche Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts im Fachamt gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung dieser Daten nicht grundsätzlich unzulässig war.
- (3) Diese Regelung gilt auch für Registraturgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt (s. § 203 Abs. 1 Nr. 1,4 oder 4 a des Strafgesetzbuches - StGB).
- (4) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LArchG ist dem Kreisarchiv zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen aller anbietungspflichtigen Stellen zu gewähren, wie diese unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung definiert worden sind. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme nicht entgegen. Bei Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, besteht das Recht auf Einsicht nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner entgegenstehen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Das Kreisarchiv hat durch geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass Gesichtspunkte des Geheimschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände des Kreises Plön keine eigenen Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen, haben sie nach § 15 LArchG die Möglichkeit, ihr kommunales Schriftgut dem Kreisarchiv anzubieten und bewerten zu lassen. Eine kostenlose Übernahme- und Verwahrungspflicht seitens des Kreisarchivs besteht jedoch nicht. Es wird auf § 3 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen. Art, Umfang und Kostenanteil für eine Übernahme werden im Einzelfall über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (6) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (7) Das Kreisarchiv kann auch Archivalien und Sammlungen über Schenkungen und Käufe von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (8) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.
- (9) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv je drei Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

## **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv prüft, welche Teile des gesamten Registraturgutes aus Gründen der Rechtssicherung oder zur Dokumentation der Geschichte des Kreises ständig aufzubewahren sind. Diese archivwürdigen Unterlagen werden inhaltlich erschlossen und konservatorisch aufbereitet.
- (2) Das Kreisarchiv entscheidet sowohl über die Archivwürdigkeit der in den Registraturen befindlichen Unterlagen als auch über die in Bearbeitung befindlichen Unterlagen der anbietungspflichtigen Stellen und über deren möglichen und endgültigen Übernahme ins Endarchiv.
- (3) Für Schriftgut, das als nicht archivwürdig bewertet wurde, erteilt das Kreisarchiv die Freigabe zur frist- und datenschutzgerechten Vernichtung (Kassation).
- (4) Ohne Zustimmung des Kreisarchivs darf von der anbietungspflichtigen Stelle keine Kassation von Schriftgut vorgenommen bzw. veranlasst werden.
- (5) Eine Löschung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten wird erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und dieses die Übernahme der Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt oder die Unterlagen nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist übernommen hat, s. § 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

## **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die vom Kreisarchiv als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind dauerhaft in dessen Räumlichkeiten aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 7 LArchG maschinenlesbar erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nach § 8 Abs. 2 LArchG nur möglich, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach dem LArchG erforderlich ist. Es gilt § 12 LDSG entsprechend.

## **§ 7**

### **Benutzung, Datenschutz und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Archivbestände wird durch die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Plön geregelt, welche Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreisarchiv Plön berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Art. 6, Abs. 3, Ziff. b der DSGVO, § 3 LDSG sowie §§ 9 und 11 LArchG zu erheben. Die Ausweisung der zu erhebenden Daten und deren Speicherdauer werden in der Benutzungsordnung des Kreisarchivs Plön aufgeführt, welche Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 7. August 2024

gez.

André Jagusch  
-stellv. Landrat-